

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 1991

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

(93/69/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-
blik Österreich, der Republik Finnland, der Republik
Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich
Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾ ist der mit
diesem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuß
befugt, Änderungen des Übereinkommens zu empfehlen.

Das Übereinkommen wurde geändert, um den jüngsten
Änderungen der Vorschriften über das gemeinschaftliche
Versandverfahren Rechnung zu tragen, die im Hinblick
auf den Binnenmarkt am 1. Januar 1993 vorgenommen
worden sind.

Die betreffenden Änderungen sind Gegenstand der
Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses. Das
Abkommen in Form eines Briefwechsels über diese
Empfehlung ist zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-
blik Österreich, der Republik Finnland, der Republik
Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich
Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
betreffend die Änderung des Übereinkommens vom
20. Mai 1987 über das gemeinsame Versandverfahren wird
im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu
benennen, die befugt ist, das Abkommen für die Gemein-
schaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

(¹) ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 1.